

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Der Führer. 1933-1936 1934**

162 (15.6.1934) Badischer Staatsanzeiger



## Amtlicher Teil

### Scharfe Weisung des Bad. Finanz- und Wirtschaftsministers zur stärkeren Preisüberwachung

Die Preisstelle beim Staatsministerium teilt mit:

Der Badische Finanz- und Wirtschaftsminister hat an alle beteiligten Behörden sowie eine neue scharfe Weisung zur stärkeren Überwachung der Preise gegeben. Anlaß zu diesem Vorgehen sind die Preissteigerungen auf den verschiedensten Gebieten der Wirtschaft, insbesondere auch in der Bauwirtschaft, die in letzter Zeit auch in Baden beobachtet werden konnten. Die Aufbaumassnahmen der Reichsregierung dürfen durch das Verhalten verantwortungsloser Unternehmer und Unternehmergruppen, welche die Wirtschaftsbelegung für ihre eigennützigen Zwecke ausnützen wollen, nicht gefährdet werden. Der Reichswirtschaftsminister hat unlängst betont, daß eine Erhöhung des Preis- und Lohnstandes eine Verringerung der Kaufkraft bedeutet, zu der es unter keinen Umständen kommen darf. Er hat vor einigen Tagen durch die Verordnung über die Verdingungstabelle, der Angestellten und den Preissteigerungen bei Vergabe von Bauleistungen öffentlicher Stellen einen Riegel vorgeschoben und durch eine weitere Verordnung die Festsetzung neuer Mindestpreise, Mindesthandelspreisen usw. und die Erhöhung bestehender, ohne die Genehmigung der Preisüberwachungsstelle unterliegt. Gleichzeitig hat der Reichswirtschaftsminister den Preisüberwachungsstellen erweiterte Vollmachten gegeben und die nötigen Voraussetzungen für ein schärferes und schnelleres Einschreiten geschaffen. Wo sich erste Mißstände oder Auswüchse zeigen, wird rasch und energisch eingegriffen werden. Hier wird auch nicht vor der Schließung des Betriebes zurückgeschreckt werden, ob es sich nun um eine Verkaufsstelle, einen handwerklichen Betrieb oder ein sonstiges Unternehmen handelt. Der Badische Finanz- und Wirtschaftsminister erwartet von dem Verantwortungsbewußt aller beteiligten Wirtschaftskreise angesichts ihrer heutigen Einstellung zum nationalen Wiederaufbau, daß in Baden derartige schwere Eingriffe erspart bleiben.

### Weitere 2 800 000 RM. für den Wohnungsbau in Baden

Die Preisstelle beim Staatsministerium teilt mit:

Die Landesbestimmungen über die Förderung des Wohnungsbaues vom 12. Mai d. J. sind kürzlich veröffentlicht worden. Der Minister des Innern hat die Landesmittel, die für den Wohnungsbau zur Verfügung stehen, an die Wohnungsverbände und verbandsfreien Gemeinden verteilt.

Die Landesbestimmungen sehen in erster Reihe die Gewährung von Darlehen vor, die durch zweite Hypotheken zu sichern sind. Es ist aber auch die Uebernahme von Bürgschaften für zweite Hypotheken und die Bewilligung von Zinszuschüssen möglich. Gefördert werden gesunde, zweckmäßig eingerichtete Kleinwohnungen bis zu 80 qm Wohnfläche; wo besondere Gründe vorliegen, dürfen Geschloßwohnungen bis zu 90 qm und Einfamilienhäuser bis zu 120 qm zugelassen werden. Bevorzugt werden Wohnungen in Flachbauten, d. h. Häusern mit selbständigen Wohnungen in einem oder in zwei Geschossen, und Wohnungen mit Garten. Das Baudarlehen soll für eine vollwertige Wohnung 1500.— RM. nicht übersteigen. Bei besonders förderungswürdigen Bauten ist eine Erhöhung bis zu 500.— RM. zulässig. Besonders Zuschüsse können gegeben werden für Wohnungen für Familien mit 4 und mehr im Haushalt lebenden, minderjährigen, ergebnen Kindern oder für

Schwerbeschädigte i. S. des Reichsverforgungsgesetzes oder für Kriegervitwen mit Kindern. Der Zins wird 3 bis 3,5 Proz. betragen, die Tilgung 2 Proz. Die Anträge sind unter Benützung eines vorgeschriebenen Fragebogens beim Bürgermeister des Wohnortes einzureichen. Den Baudarlehenbescheid erläßt in verbandsfreien Gemeinden der Bürgermeister in den übrigen der Landrat. Das Land gibt nicht selbst Baudarlehen an die einzelnen Bauherren, sondern gibt seine Mittel als Darlehen an die Wohnungsverbände und die verbandsfreien Städte, welche aus diesen und den eigenen Mitteln die Baudarlehen gewähren. Die Landesbestimmungen und der gesamte Fragebogen sind bei der „Führer“-Druckerei in Karlsruhe, Waldstraße 28, erhältlich.

Der Minister des Innern hat an die Wohnungsverbände und verbandsfreien Städte in den letzten Tagen aus Mitteln der Gebäudeversicherer den Betrag von 1,3 Millionen RM. verteilt; außerdem wird er aus einem Anlehen der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte eine weitere Million für den Wohnungsbau zur Verfügung stellen. Ferner wird das Reich den Betrag von rund 500 000 RM., den Baden für Ablösung früherer Reichsdarlehen bezahlt, für die Gewährung neuer Reichsdarlehen für Eigenheime dem Land zur Verwendung überlassen. Hiernach werden in den nächsten Monaten im ganzen dem Wohnungsbau in Baden 2,8 Millionen RM. neu zugeführt werden. Damit werden mindestens 1600 neue Wohnungen geschaffen werden können und das Baugeschehen wird eine erwünschte weitere große Arbeitsgelegenheit erhalten.

### Vierte Verordnung zur Durchführung der Aufwertung von Sparguthaben

Die Preisstelle beim Staatsministerium teilt mit:

Die zweite Hälfte der von den öffentlichen Sparbanken ausgewerteten Sparguthaben war für die Gläubiger nach der feierlichen Vorlesung am 1. Januar 1934 an fündbar. Inzwischen haben sich aber die Verhältnisse bei den badischen Sparbanken durch den erfreulichen Zugang von Spareinlagen wesentlich geändert. Der Minister des Innern hat darum neuerdings diese Kündigungssperre im Interesse beschleunigter Abwicklung der Aufwertung dahin veräußert, daß das dritte Viertel der Aufwertungsparaguthaben bereits am 1. Januar 1936, das letzte Viertel am 1. Januar 1937 nach Maßgabe der Satzungsbestimmungen der Sparkasse gekündigt werden kann. Damit werden die Sparer früher in den Genuß ihrer aufgewerteten Sparguthaben kommen; gleichzeitig wird aber auch die Kaufkraft durch die Freigabe dieser nicht unbedeutlichen Mittel eine willkommene Belebung erfahren. Nur wo in beson-

deren Fällen einer Sparkasse die vorzeitige Erfüllung dieser Aufwertungsverpflichtungen unmöglich wäre, hat der Minister des Innern sich vorbehalten, für diese Sparkasse wieder die alte Vorschrift in Kraft zu setzen.

### Durchführung des deutschen Jugendfestes in Baden

Die Preisstelle beim Staatsministerium teilt mit:

Der badische Unterrichtsminister hat die Vollzugsbestimmungen zu dem von dem Herrn Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Herrn Reichsminister des Innern angeordneten „Deutschen Jugendfest“ am Samstag, den 23. Juni 1934 erlassen. Die Durchführung dieses Festes ist dem Reichsjugendführer und dem Reichssportführer übertragen worden. Im Einvernehmen mit der Betriebsführung der Hitler-Jugend und dem Landesbeauftragten des Reichssportführers in Baden werden die sportlichen Wettkämpfe der badischen Schuljugend, die anlässlich des Deutschen Jugendfestes stattfinden, von den Schulen selbst durchgeführt. Die sportlichen Wettkämpfe finden in fünf Altersklassen (vom 11. Lebensjahr an) am Vormittag des 23. Juni 1934 statt. Die Sieger in den Mannschafts- und einzelnen Kämpfen erhalten Ehrenurkunden des Herrn Reichspräsidenten. Die abendlichen Sonnenwendfeiern werden von der Hitler-Jugend veranstaltet. Es wurde vom Unterrichtsministerium angeordnet, daß auch die nicht der Hitler-Jugend angehörenden Schüler an den Sonnenwendfeiern der Hitler-Jugend, an der alle deutschen Volksgenossen teilnehmen sollen, sich beteiligen.

### Amtliche Bekanntmachungen

#### 5. Deutscher Reichstriegeertag.

An alle Dienststellen der inneren Verwaltung, an die Gemeinden, Gemeindeverbände, Kreise, Stiftungen und sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts:

Vom 7. bis 9. Juli 1934 veranstaltet der Deutsche Reichstriegeertag „Kuffhäuser“ in Kassel den 5. Deutschen Reichstriegeertag.

Im Hinblick auf die Beziehungen des Kuffhäuserbundes zum RM. der NSDAP. kann den Beamten, Behördenangestellten und Arbeitern, die Mitglieder des genannten Bundes sind, zur Teilnahme an der Veranstaltung auf Antrag der erforderliche Urlaub mit Fortzahlung der Gehalts- und Lohnbezüge und ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub gewährt werden, soweit dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Ansprüche auf Erstattung von Kosten aus der Reichs- oder Staatskasse oder den Kassen anderer Aufstellungsortspersonen können nicht anerkannt werden.

Karlsruhe, den 12. Juni 1934.

Der Minister des Innern.

### Dr. Goebbels' Besuch in Warschau

#### Kranzniederlegung am Grabe des unbekannten Soldaten

\* Warschau, 14. Juni. Am Donnerstag kurz nach elf Uhr legte Reichsminister Dr. Goebbels am Grabe des unbekannten Soldaten feierlich einen Kranz nieder. Eine Ehrenkompanie des 21. Inf.-Regt. hatte mit seiner Regimentsfahne und einer Kapelle auf dem kleinen Platz vor dem Grabmal Aufstellung genommen. Reichsminister Dr. Goebbels, der vom deutschen Gesandten von Moltke, dem deutschen Militärattache Generalleutnant Schindler und allen Herren der deutschen Gesandtschaft begleitet war, wurde bei seinem Eintreffen vom Chef des Protokolls, vom Kommandanten des Warschauer Armeekorps, sowie vom Wohnboten begrüßt. Die Kapelle spielte das Deutschland- und das Horst-Wessel-Lied, während die Ehrenkompanie präsentierte. Nachdem Dr. Goebbels die Meldung des Führers der Kompanie entgegengenommen hatte, schritt er die Front ab. Darauf erfolgte feierlich die Niederlegung des Kranzes, der mit

dem Hakenkreuz und den Farben schwarz-weiß-rot geschmückt war. Während der Kranzniederlegung spielte die Kapelle die polnische Nationalhymne. Eine zahlreiche Zuschauermenge, die von der Polizei zurückgehalten wurde, folgte dem feierlichen Akt.

Vom Grabmal des unbekannten Soldaten begab sich Dr. Goebbels mit dem deutschen Gesandten auf das Schloß des Staatspräsidenten, wo er sich in das Gästebuch eintrug. Mittags fand ein Frühstück beim Außenminister Beck statt.

#### Dr. Goebbels bei Wilsudki

\* Warschau, 14. Juni. Reichsminister Dr. Goebbels wurde Donnerstag nachmittag von Marschall Wilsudki empfangen. Beim Empfang waren zugegen der polnische Außenminister Beck und der deutsche Gesandte in Warschau, Graf Moltke.

#### Befehle mit Güten.

Der Badische Landvolk. Zentralgenossenschaft e. S. m. b. H. in Karlsruhe wird auf ihren Antrag vom 15. Januar 1934 gemäß § 2 der Verordnung vom 18. August 1925 über den Vertrieb von pflanzlichen Pflanzenschutzmitteln durch Betriebsstellen des amtlichen Pflanzenschutz- und Landvolkshilfs. Körperschaften (S. 23 ff.) der Vertrieb von Pflanzenschutzmitteln gestattet.

Karlsruhe, den 9. Juni 1934.

Der Minister des Innern.

#### Umbildung der zusammengeführten Gemeinde Reich in eine einfache Gemeinde.

Die Vereinigung der Nebenorte Hohenegg, Oberhäuser und Nied mit dem Hauptort Reich zu einer einfachen Gemeinde Reich wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 1934 angeordnet. Die Anordnung ist endgültig.

Karlsruhe, den 11. Juni 1934.

Der Minister des Innern.

#### Umbildung der zusammengeführten Gemeinde Endenburg in eine einfache Gemeinde.

Die Vereinigung der Nebenorte Kirchhausen und Sebnader mit dem Hauptort Endenburg zu einer einfachen Gemeinde Endenburg wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 1934 angeordnet. Die Anordnung ist endgültig.

Karlsruhe, den 11. Juni 1934.

Der Minister des Innern.

#### Berechnung der Orte Gappingen, Herbach und Bogenbach mit dem Hauptort Wilsingen und Berechnung des Orts Niedermühle (Gesamtgemeinde Wilsingen) mit der Gemeinde Zimmeneich zu einer einfachen Gemeinde Zimmeneich wurde mit Wirkung vom 1. Juli 1934 angeordnet.

Die Anordnung ist endgültig.

Karlsruhe, den 11. Juni 1934.

Der Minister des Innern.

#### Berechnung der Orte Gappingen, Herbach und Bogenbach mit dem Hauptort Wilsingen zu einer einfachen Gemeinde Wilsingen, ferner die Berechnung des Nebenortes Niedermühle (bisher Gesamtgemeinde Wilsingen) mit der Gemeinde Zimmeneich zu einer einfachen Gemeinde Zimmeneich wurde mit Wirkung vom 1. Juli 1934 angeordnet.

Die Anordnung ist endgültig.

Karlsruhe, den 11. Juni 1934.

Der Minister des Innern.

#### Aus dem Bereich des Finanz- und Wirtschaftsministeriums — Abt. für Wasser- und Straßenbau —

Ernannt: Zum Bauinspektor der Baumeister Heinrich Ebert in Tauberbischofsheim.

#### Planmäßig ange stellt:

Der Flusswärter Josef Kochbauer in Wintersdorf; die Straßenwärter Christoph Koch in Gmündingen, Reinhard Bronner in Eppelbach, Eduard Frei in Oberfödingen, Alois Günther in Waldbrunn, Friedrich Hummel in Frohndorf, Josef Straub in Landshausen, Heinrich Wolf in Kirchardt.

#### Befehle:

Die Regierungsbaumeister Robert Wlterer beim Kulturamt Karlsruhe und Ernst Schilling beim Wasser- und Straßenbauamt Bonndorf zum Finanz- und Wirtschaftsministerium, Abt. für Wasser- und Straßenbau; die Straßenoberbaumeister Robert Heller in Neckargemünd, Straßenbaumeister Armin Riemann in Karlsruhe nach Schopfheim, Verwaltungsassistent Fridolin Wögle in Bonndorf zum Abteilungsamt Freiburg.

In den Ruhestand treten trat Gefolge nach Erreichung der Altersgrenze

die Straßenwärter Johann Böhler in Örsbach, und Friedrich Rand in Waldbrunn.

#### Auf Ansuchen in den Ruhestand versetzt:

Vermessungsrat Josef Gerling in Mannheim, Straßenwärter Franz Bender in Waldwimmernbach wegen leibender Gesundheit, Straßenwärter Hermann Maurer in Götzenheim wegen leibender Gesundheit, Straßenwärter Lorenz Müller in Engen wegen leibender Gesundheit.

#### Gestorben:

Oberbaumeister Hermann Wösch in Freiburg, Straßenwärter Karl Böhler in Neuzingen, Straßenwärter Reinhard Riene in Hartheim.

Karlsruhe, den 12. Juni 1934.

Preßsachlich verantwortlich: H. Morawek, Karlsruhe.

Fortschrittlich sein den verbesserten

# DUNLOP

STANDARD-REIFEN fahren

Lieferung nur durch den anerkannten Fachhändler

Der Fahrer

Freitag, 15. Juni 1934, Folge 102, Seite 3